



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Dezember 2011 (20.12)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0326 (COD)**

**16696/1/11
REV 1 ADD 1**

**AGRILEG 124
VETER 48
CODEC 1977
PARLNAT 326**

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/75/EG hinsichtlich der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit
– Begründung des Rates
Vom Rat am 15. Dezember 2011 festgelegt

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat am 15. November 2010 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates vorgelegt, der sich auf Artikel 15 der Richtlinie 92/119/EWG¹ des Rates stützt. Auf Anraten des Juristischen Dienstes des Rates wurde die abgeleitete Rechtsgrundlage des Kommissionsvorschlags durch Artikel 43 Absatz 2 AEUV ersetzt, der das ordentliche Gesetzgebungsverfahren erfordert.²

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 7. April 2011 abgegeben³.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 15. März 2011 angenommen⁴.

Der Rat hat gemäß Artikel 294 des Vertrags seinen Standpunkt in erster Lesung am 15. Dezember 2011 festgelegt.

II. ZIELE

Mit dem Richtlinienentwurf sollen die geltenden Vorschriften der Richtlinie 2000/75/EG für die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit aktualisiert und flexibler gestaltet werden. Die Blauzungenkrankheit ist eine Tierseuche, die Wiederkäuer (wie Rinder, Schafe und Ziegen) befällt, wobei der Virus durch Insektenvektoren von einem Tier auf das andere übertragen wird. Die Impfung ist das Mittel der Wahl für die Bekämpfung der Blauzungenkrankheit und die Prävention klinischer Fälle in der EU. Die Impfung ist allerdings durch die geltenden Vorschriften der Richtlinie 2000/75/EG beschränkt, denen zufolge nur in denjenigen Gegenden geimpft werden darf, in denen die Seuche aufgetreten ist, und in denen daher Verbringungsbeschränkungen für die Tiere erlassen wurden. Diese Vorschriften beruhen auf Erfahrungen mit den sogenannten "modifizierten Lebendimpfstoffen" oder den "abgeschwächten Lebendimpfstoffen", den einzigen Impfstoffen, die bei Erlass der genannten Richtlinie vor zehn Jahren zur Verfügung standen. Diese Impfstoffe können in den Gebieten, in denen sie verwendet wurden, zu einer unerwünschten Zirkulation des Impfvirus bei ungeimpften Tieren führen. Die neuen flexiblen Vorschriften, die mit dem Richtlinienentwurf eingeführt werden, basieren darauf, dass nunmehr inaktivierte Impfstoffe zur Verfügung stehen, die auch außerhalb der Gebiete, in denen Verbringungsbeschränkungen bestehen, erfolgreich eingesetzt werden können.

¹ Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit (ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 69).

² Dok. 5498/11.

³ P7_TA-PROV(2011)0147.

⁴ NAT/512 - CESE 538/11.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES

Im Standpunkt des Rates werden die von der Kommission vorgegebenen Ziele bestätigt und nahezu sämtliche Abänderungen des Europäischen Parlaments in erster Lesung übernommen.

Der Rat teilt insbesondere die Auffassung des Europäischen Parlaments, wonach Artikel 43 Absatz 2 AEUV die korrekte Rechtsgrundlage für diese Richtlinie ist. Dieser Ansatz wurde vom AStV (1. Teil) bestätigt, der – entsprechend dem Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates, der sich gegen die Verwendung einer abgeleiteten Rechtsgrundlage bei diesem Vorschlag ausgesprochen hatte – auf seiner Tagung am 26. Januar 2011 beschloss, dem Europäischen Parlament eine entsprechende Änderung der Rechtsgrundlage durch die Mitgesetzgeber vorzuschlagen, da die Kommissionsdienststellen nicht in der Lage waren, eine zügige erneute Wiedervorlage des Vorschlag mit der so geänderten Rechtsgrundlage zuzusagen¹.

Der Standpunkt des Rates sieht lediglich in zwei Bereichen Änderungen am Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung vor:

1. Zwar werden im Standpunkt des Rates alle anderen Änderungsvorschläge im Zusammenhang mit der Mitteilung von innerstaatlichen Vorschriften an die Kommission beibehalten, die spezielle Auflage, hierzu Entsprechungstabellen zu verwenden, wird allerdings gestrichen. Der Rat ist der Ansicht, dass dies im Einklang mit der Schlussfolgerung steht, zu der die Organe in horizontalen Verhandlungen über die Frage der Entsprechungstabellen gelangt sind, und nimmt die Bestätigung des Kommissionsvertreters zur Kenntnis, wonach die Kommission eine solche spezielle Anforderung im Falle der vorliegenden Richtlinie als ungerechtfertigt betrachtet.
2. Die zweite Änderung betrifft die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht.

¹ Dok. 5498/11 und 5499/11.